

Bauleitplanung der Stadt Gersfeld

2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ im ST Obernhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld hat in Ihrer Sitzung am 29.09.2022 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ im Stadtteil Obernhausen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Planung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB entfällt.

Die Planungen für das Feriendorf erfuhren einige geringfügige Änderungen, weswegen der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors anzupassen und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan zu ändern war.

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Obernhausen, Flur 2, Flurstück 6/42 teilweise. Es wird begrenzt im Norden durch den anschließenden Wald, im Osten, Süden und Westen durch Bebauung. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist aus folgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ im Stadtteil Obernhausen in Kraft. Der Plan mit Begründung wird vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Bauverwaltung der Stadt Gersfeld, Schachener Str. 7, 36129 Gersfeld, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In Verbindung mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplans wird auf folgende Paragraphen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1298), ausdrücklich hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gersfeld (Rhön) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gersfeld (Rhön), 03.02.2023

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)